



Bootswerft Kollmar GmbH, Öschweg 45, D-88085 Langenargen

Bootswerft Kollmar GmbH
(Boots- und Schiffbaumeister)

Öschweg 45
88085 Langenargen

+49 (0)7543-2452
+49 (0)172 / 8430959
info@bootswerft-kollmar.de
www.bootswerft-kollmar.de

Mitglied im deutschen Boots- und
Schiffbauerverband

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERMIETUNG

Aktuelle Fassung vom

Datum: 14.01.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bootswerft Kollmar GmbH

für die Vermietung von Winter- und Sommerstellplätzen

- zur Verwendung gegenüber Privatpersonen -

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Vermietung von Winter- und Sommerstellplätzen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nicht vorhanden, die vorliegenden Vereinbarungen sind abschließend. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

I. Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag umfasst

a. bei Winterstellplätzen folgende Leistungen des Vermieters:

- Zurverfügungstellung eines Stellplatzes,
- Aufstellen des Bootes auf dem Stellplatz.
- Folgende optionale Leistungen der Werft sind nach Absprache möglich:
 - Jeweils einmaliges Auf- und Abslippen / Kranen des Bootes
 - den jeweils einmaligen An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche inkl. Transportversicherung,
 - Mast / Takelage legen bzw. stellen,
 - Zur Verfügung Stellung eines geeigneten Lagerbocks,
 - Reinigung des Unterwasserschiffes und Freibords,
 - Schiff waschen und reinigen,
 - Reinigung des Antriebsstrangs,
 - Motoren winterfest machen bzw. auswintern,

- Frischwasser und Abwasseranlagen winterfest machen, bzw. Auswintern,
 - Motorenwartung,
 - Winterplane anbringen, bzw. entfernen,
 - Anbringung des Wiederholungsanstriches für das Unterwasserschiff
 - Freibord und Boot polieren bzw. versiegeln
 - Sonstige übliche Winterpflege Arbeiten an den Booten
- b. Bei Sommerstellplätzen lediglich die Zurverfügungstellung eines Stellplatzes. Die Nutzung etwaiger Schrank-, Lager – oder Abstellflächen ist separat zu regeln.
- c. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, **insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes.**

II. Laufzeit des Mietvertrages

1. Ist im Mietvertrag nichts anderes vereinbart, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und Ende der Winter- bzw. Sommerstellplatzsaison.
2. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Stellplatzordnung des Vermieters,
 - bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern,
 - bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer V – VII.

III. Zahlungsbedingungen

Der Mietzins ist fällig, sobald das Boot auf seinem Winterstellplatz steht bzw. auf dem ihn zugewiesenen Sommerstellplatz liegt, spätestens jedoch mit Beginn der Winter- bzw. Sommerstellplatzsaison. Zahlungen sind, ohne jeden Abzug zu leisten in bar oder – wobei erst die Gutschrift als Zahlung gilt – per Scheck oder durch Banküberweisung.

IV. Zugang und Nutzung

1. Der Mieter hat zum Sommerstellplatz jederzeit Zugang. Der Zugang zum Winterstellplatz richtet sich nach den verkehrsüblichen Zeiten bzw. der jeweiligen Stellplatz- und Hallenordnung
2. Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1). Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten des Betriebsgelände des Vermieters bzw. insbesondere der Hallen bzw. des Stellplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
3. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist nur zulässig, wenn hierzu eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und/oder dem Betriebsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. **Insbesondere bedürfen der Genehmigung:**
 - Das Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Betriebsgelände, das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen

Stoffen, das Lagern und Festmachen von anderen nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter.

V. Allgemeine Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
2. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 200.000,00 für Sach- und Euro 1.000.000,00 für Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu kontrollieren.
3. Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
4. Dem Mieter wird empfohlen, für die Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.

VI. Pflichten des Mieters bei Sommerstellplätzen

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot im Sommerliegeplatz so zu befestigen, daß auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters einschließlich der Stege sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
2. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.

VII. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterstellplätzen

1. Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
2. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Gasflaschen, Munition, Farben etc. zu lagern; der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.

VIII. Haftung für Schäden und Versicherung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und/oder Abslippen / Kranen und/oder beim innerbetrieblichen An- und/oder Abtransport des Bootes zu oder von der Stellfläche und/oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Stellplatz entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm etc. entstehen.
2. Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
3. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Stellplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, daß die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll oder daß der

Mangelfolgeschaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubter Handlungen Dritter entstehen, da der Vermieter angesichts des geringen Mietzinses keine Haftung für die wertvollen eingebrachten Gegenstände übernehmen kann. Zur Abdeckung dieses Risikos wird der Abschluß einer Kaskoversicherung empfohlen.
5. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter, wenn er oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
6. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziffer IV. – VII. niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder drüber zu wachen, daß diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmung geschädigten Mieter auf Anfordern seine gegen den Dritten bestehenden Ansprüche abzutreten.

IX. Pfandrecht

1. Dem Vermieter steht für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters zu.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Verzug des Mieters mit der Mietzahlung ist der Vermieter berechtigt, der Entfernung der eingebrachten Gegenstände zu widersprechen bzw. diese zu verhindern. Belässt der Mieter eingebrachte Gegenstände nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder nach Ausspruch der fristlosen Kündigung auf dem Gelände des Vermieters, so ist der Vermieter befugt, die Gegenstände in Besitz zu nehmen und zur Befriedigung der ihm aus dem Mietverhältnis zustehenden Forderungen zu verwerten.

X. Schlussbestimmungen

1. Alle Streitigkeiten zwischen der Werft und einem Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Boots- und Schiffbauer-Verbandes e.V. (DBSV) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Wenn der Verbraucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist der Sitz der Werft ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der Werft.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung oder die Lücke soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden.